

SCHULORDNUNG

Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Berlin-Köpenick

Oberspreestraße 173 • 12555 Berlin
sekretariat@avh.berlin
www.avh.berlin



Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

vom 06. Juli 2026

I. ALLGEMEINES

Diese Ordnung soll das Zusammenwirken von Schüler-, Lehrer- und Elternschaft an der Schule unterstützen. Jeder soll dazu beitragen, einen reibungslosen Schulablauf zu gewährleisten.

Im gesamten Schulgelände übt die Schulleitung oder bei deren Abwesenheit eine anwesende Lehrkraft das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs hat dieses Recht der Hausmeister.

II. STUNDEN- UND PAUSENORDNUNG

1. Öffnungszeiten der Schule

Die Schule öffnet an Unterrichtstagen um 6:55 Uhr und wird in der Regel um 17 Uhr verschlossen. Davon abweichende Öffnungszeiten können im Einvernehmen mit der Schulleitung abgestimmt werden. Für Veranstaltungen kann die Schule längstens bis 21 Uhr geöffnet werden.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

	Regelzeiten	Verkürztes Modell
0. Std.	07:05 – 07:50 Uhr	07:05 – 07:50 Uhr
1. Std.	08:00 – 08:45 Uhr	08:00 – 08:30 Uhr
2. Std.	08:55 – 09:40 Uhr	08:35 – 09:05 Uhr
	Kleine Hofpause	entfällt
3./4. Std.	09:45 – 11:25 Uhr	09:15 – 10:15 Uhr
	1. Hof- und Essenpause	entfällt
5./6. Std.	12:00 – 13:30 Uhr	10:25 – 11:25 Uhr
	2. Hof- und Essenpause	Hof- und Essenpause
7./8. Std.	13:50 – 15:20 Uhr	12:00 – 13:00 Uhr
9./10. Std.	15:30 – 17:00 Uhr	13:05 – 14:05 Uhr

Finden Sportkurse außerhalb der Schule statt, erfolgen bei verkürzten Unterrichtsstunden gesonderte Festlegungen.

III. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Unterrichtsbeginn und Pausen

Die Schülerinnen und Schüler können eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude betreten und sich im vorderen und hinteren Foyer der 0. und 1. Etage aufhalten. Der Zugang erfolgt über den Schulhof. Vor der 1. Stunde ist dies auch über den Haupteingang möglich. Sie begeben sich nach dem Gong um 7:50 Uhr in ihre Unterrichtsräume. Die Fachlehrer der 1. Stunde schließen die Räume spätestens 10 min vor Unterrichtsbeginn auf, damit gewährleistet ist, dass die Schülerinnen und Schüler unterrichtsbereit an ihrem Platz sind. Mit Betreten des Unterrichtsraumes werden individuelle technische Geräte (Handy, Smartwatches, etc.) in den Flugmodus versetzt und in den Schultaschen verstaut.

Der Zugang zu den Schließfächern ist bereits um 7:30 Uhr möglich sowie in den Hofpausen am Anfang bzw. am Ende der Pause.

In den Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sek I in der Regel auf dem Schulhof auf. Eine Lehrkraft kann Ausnahmen durch Übernahme der Verantwortung zulassen, z.B.

für die Vorbereitung von Präsentationen.

Die Bibliothek kann in den Pausen bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen aufgesucht werden. Bei widrigen Witterungsbedingungen kann durch wiederholte Gongfolgen oder Lautsprecheransagen die Verpflichtung des Hofaufenthalts außer Kraft gesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler suchen in diesen Fällen den Unterrichtsraum der anschließenden Stunde auf. Eine Lehrkraft der anschließenden Stunde öffnet den Raum und beaufsichtigt die Klasse.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe halten sich in Freistunden im Aufenthaltsraum der Sek II auf. Für Recherchen oder Stillarbeit kann die Bibliothek aufgesucht werden.

2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, herumliegender Müll wird in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben, die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet. Verantwortlich hierfür ist die unterrichtende Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht in der Turnhalle, auf dem Sportplatz und in besonderen Fachräumen aufhalten. Schülerinnen und Schüler werden über die Nutzung von Fachräumen (u.a. Nawi, Informatik, Kunst, Musik) gesondert über Nutzungsordnungen belehrt. Bei Verlassen sind die Unterrichtsräume zu verschließen.

Schäden sind umgehend dem Schulhausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. In der Aula und der Bibliothek ist der Verzehr von Speisen und Getränken mit Ausnahme längerer Prüfungen grundsätzlich untersagt.

3. Fehlen einer Lehrkraft: Änderung des Stundenplanes

Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet eine Schülerin bzw. ein Schüler dies im Sekretariat.

Tagesaktuelle Änderungen des Stundenplanes sind im Vertretungsplan vermerkt bzw. werden von Lehrkräften angesagt. Der Vertretungsplan ist online einzusehen.

4. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Abstellens ist nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Fahrräder werden an den Fahrradständern abgestellt und gesichert. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder, Roller oder Boards übernimmt die Schule keine Haftung. Für alle Gegenstände, die nicht direkt dem Unterrichtszweck dienen (z. B. Mobiltelefone, Abspielgeräte, Schmuck, Bargeld, Laptop usw.) besteht kein Versicherungsschutz.

Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern und nach Möglichkeit getrennt zu entsorgen.

Das Werfen von Gegenständen – insbesondere Schneebälle – stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist verboten.

Die Terrasse der Bibliothek ist nicht Bestandteil des Schulhofes und wird in den Hofpausen nicht betreten. Der Sportplatz ist in den Pausen nicht zu betreten. Eine aufsichtsführende Lehrkraft kann eine Ausnahme genehmigen.

Anpflanzungen sind zu schützen und nicht zu begehen.

5. Essenversorgung

Der Verkauf von Waren beginnt in der Regel nach erfolgter Essenausgabe. Aufgrund der Platzkapazität halten sich nur an der Essenversorgung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Pavillon auf. Die Einteilung der Klassenstufen für die Essenausgabe wird zu Beginn des Schuljahres in Abhängigkeit der Anzahl der Essensteilnehmer bekanntgegeben.

6. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit grundsätzlich nicht verlassen. Im Ausnahmefall bedarf es der Erlaubnis durch eine Lehrkraft. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen die auf dem Hof aufsichtführende Lehrkraft, während der Unterrichtsstunden die unterrichtende Lehrkraft.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten das Schulgelände in den großen Pausen bzw. Freistunden verlassen. Dieses wird im Schülerbogen vermerkt.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit im Verlauf eines Tages vorzeitig den Unterricht beenden, so hat sie bzw. er sich bei der unterrichtenden Lehrkraft, in den Pausen bei der die folgende Unterrichtsstunde erteilenden Lehrkraft abzumelden und sich im Sekretariat einzufinden. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt. Im Einzelfall wird entschieden, ob das Kind aus gesundheitlichen Gründen nach schriftlicher Vollmacht durch die Erziehungsberechtigten die Schule allein verlassen darf oder durch eine bevollmächtigte Person von der Schule abgeholt wird.

7. Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vertiefung und Vorbereitung des Unterrichtes. Sie sind deshalb von den Schülerinnen und Schülern verantwortungsbewusst und in guter Qualität anzufertigen und werden von den Lehrkräften kontrolliert.

An Tagen mit acht Stunden Unterricht erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Sek I keine Erteilung von Hausaufgaben zum nächsten Unterrichtstag.

Die Fachlehrkräfte sind für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben ein entsprechendes Auskunftsrecht.

Im Bedarfsfall entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Festlegungen entsprechend geltender Verordnung.

8. Verhalten bei Gefahren

Das Verhalten ist in den Anlagen dieser Ordnung beschrieben. Es erfolgt eine aktenkundige jährliche Belehrung über die Brandschutzordnung.

Es ist bei Amokalarm den über die Amokanlage durchgesagten Anweisungen zu folgen.

9. Rauchen, Alkohol, Waffen, Drogen, Straftaten und Schäden

Das Rauchen im Schulgebäude und im gesamten Schulgelände ist verboten. Die Schule ist eine waffen- und drogenfreie Zone. Schülerinnen und Schüler, die das Gelände und die Umgebung der Alexander-von-Humboldt Schule beschmutzen, können zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden. Der Konsum von Alkohol ist strengstens untersagt. Für einzelne schulische Veranstaltungen kann durch die Schulleitung das Verbot des Alkoholkonsums aufgehoben werden.

Gewaltverherrlichende Schriften auf Kleidung oder Gegenständen sind verboten.

Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für den von Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen-oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet die Schulleitung über eine Strafanzeige. Außerhalb der Unterrichtszeit dürfen Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung und bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft betreten.

10. Umgang mit digitalen Geräten

Mobiltelefone sind im Unterricht nicht zugelassen. Schülern der Klassen 7-10 ist die Nutzung von Mobiltelefonen/ Laptops und weiteren digitalen Geräten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich nicht gestattet. Unterrichtsbedingte und individuelle Ausnahmen im begründeten Einzelfall können durch Fachlehrkräfte genehmigt werden. Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen in Freistunden digitale Geräte unterrichtsbedingt verwenden.

Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

Mobiltelefone werden von der unterrichtenden/aufsichtführenden Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Dort kann es nach der letzten Unterrichtsstunde abgeholt werden. Beim zweiten Mal werden die Eltern informiert und beim dritten Mal folgt ein Gespräch mit der Schulleitung und die Eltern holen das Mobiltelefon ab. Das nicht autorisierte Aufnehmen (Bilder, Videos, Ton) und Veröffentlichen des Schullebens, insbesondere auch das Einstellen der Aufnahmen in soziale Medien ist strengstens untersagt. Zu Zwecken des laufenden Unterrichts kann die Lehrkraft Ausnahmen gestatten. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterliegen dem Recht am eigenen Bild und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Veröffentlichung wird nur von den dafür autorisierten Personen vorgenommen.

Weitere Ausführungen regelt die Nutzungsordnung zum Umgang mit digitalen Geräten.

IV. FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

1. Fehlzeiten

Bei Krankheit oder anderer wichtiger Gründe haben die Erziehungsberechtigten am ersten Tag (z. B. telefonisch) und spätestens am dritten Tag des Fernbleibens schriftlich die Schule zu informieren. Bei Rückkehr in die Schule hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Erklärung, die Dauer und Grund des Fernbleibens enthält, vorzulegen. Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Nach drei aufeinanderfolgenden unentschuldigtem Tagen sind von der klassenleitenden Lehrkraft bzw. dem/der Tutor/in die Erziehungsberechtigten zu informieren. Auf die Möglichkeit von Ordnungsmaßnahmen bei gehäuftem unentschuldigtem Fehlen wird ausdrücklich hingewiesen. Bei wiederholtem und längerem Fehlen ist die Klassenlehrkraft berechtigt, ein ärztliches Attest einzufordern.

Termine für ärztliche Untersuchungen, die nicht aus Gründen der Schulunfähigkeit erfolgen, sind prinzipiell außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der Tutor vorher schriftlich zu informieren und anschließend ein ärztlicher Beleg über die Notwendigkeit der Behandlung während der Unterrichtszeit vorzulegen.

2. Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Lerngruppe dies rechtfertigt.

Grundlage einer Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schülers/Schülerin sein – die alleinige Vorlage von Bescheinigungen z. B. von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Dritten reichen allein nicht aus. Sonstige Freistellungen vom Unterricht (z. B. für Eignungstests oder Bewerbungsgespräche), sind spätestens drei Tage vorher bei der Klassenlehrkraft oder beim Tutor schriftlich zu beantragen. Anträge über einen Zeitraum von mehr als drei Tagen werden mit dem Formblatt „Beurlaubung“ gestellt. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage und ist an den/die Klassenleiter/in bzw. Tutor/in zu richten und wird von der Schulleitung entschieden. Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen erfolgt an den entsprechend gesetzlich vorgegebenen Tagen.

3. Fehlen bei Prüfungen in der Oberstufe

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler unerwartet an einer Klausur nicht teil, ist die Schule am Klausurtag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Im Falle eines versäumten Klausurtermins muss ein ärztliches Attest (VO-GO) innerhalb von drei Tagen der Schule vorliegen und bei versäumten Prüfungsterminen muss das Attest zusätzlich mit dem Vermerk der Prüfungsuntauglichkeit versehen sein. Bleibt eine Meldung aus bzw. wird kein ärztliches Attest vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur wird mit 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt für langfristig festgelegte Vortragstermine.

4. Beurlaubung vom Sportunterricht

Anträge auf Beurlaubungen bis zu vier Wochen sind an die unterrichtende Sportlehrerkraft zu richten. Bei längeren Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage eines schul- bzw. sportärztlichen Gutachtens mit Angabe der Verletzung und der Beeinträchtigung im Sportunterricht über Art und Umfang der Beurlaubung.

V. GELTUNGSDAUER

Diese Schulordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

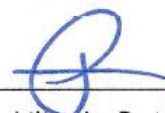
Berlin, den 06. Juli 2026



gez. Katrin Oestreich
Schulleiterin AvH



gez. Fritz Haase
GEV-Vorsitz



gez. Lilia Jo Pattis
GSV-Vorsitz

Brandschutzordnung

Teil A



Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall



Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr über Notruf **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:



- **Wo** ist der Notfallort?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Personen sind verletzt oder erkrankt?
- **Welche** Art der Verletzung oder Erkrankung?
- **Wer** meldet das Ereignis?

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen
- Sammelpunkt aufsuchen

Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

Brandschutzordnung

Es erfolgt eine regelmäßige und aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler zum Anfang eines jeden Schulhalbjahres.

1. Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm zu geben. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms (Alarmsirene über einen Zeitraum von mehr als 30 Sekunden) oder direkte Benachrichtigung eines Lehrers oder des Hausmeisters.
2. Beim Ertönen der Alarmsirene werden alle Schüler im Klassen- bzw. Kursverband von der aufsichtsführenden Lehrkraft auf den Hof geführt.
3. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür. Taschen, Bücher (Ausnahme Klassenbuch) und Übergarderobe verbleiben in den Räumen.
4. Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
5. Den Fluchtweg bestimmt der Lehrer, er richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil (s. Plan und Zeichen auf jeder Etage). Die Klassen benutzen jeweils die Treppe, die ihrem Unterrichtsraum am nächsten liegt.
6. Auf dem Hof sammeln sich die Schülerinnen und Schüler auf dem entsprechenden Sammelplatz (Rasen am Pavillon - bei Nutzung des Hofausgangs Turnhallenseite, Rasen an der Bibliothek - bei Nutzung des Hofausgangs auf der Seite der Aula.)
7. Nach dem Aufstellen überprüfen die aufsichtsführenden Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit der Schüler und melden das Ergebnis dem Sicherheitsbeauftragten der Schule.

Turnhallenordnung

1. Das Betreten der Turnhallen und der Nebenräume durch Schüler und Sportler der Schularbeitsgemeinschaften und Vereine ist nur unter Aufsicht der Sportlehrkräfte, Trainer oder Übungsleiter gestattet.
2. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Turnhallen ist untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Turnhallengebäude nicht gestattet.
3. Es ist nicht erlaubt, die Hallen in Straßenschuhen zu betreten; die Hallensportschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben. Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen, haben sich im Aufsichtsbereich des Lehrers aufzuhalten und tragen ebenfalls Hallensportschuhe.
4. Lehrer, Trainer und Übungsleiter sind für die Ordnung in den Turnhallen verantwortlich. Sie gewährleisten im gesamten Turnhallenbereich, einschließlich der Umkleide- und Waschräume, die Aufsicht und verlassen nach Kontrolle der Räume als Letzte das Gebäude.
5. Die Umkleideräume werden während des Unterrichts verschlossen.
6. Das Aufstellen und Abräumen von Sportgeräten erfolgt unter Aufsicht der Lehrkraft bzw. Trainer oder Übungsleiter. Die Sportgeräte sind nach Nutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.
7. Beschädigungen der Turnhalle oder des Turnhalleninventars sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.
8. Für Fremdnutzer gelten Sonderregelungen, die in einem Nutzungsvertrag zusätzlich festgelegt sind.